

Inhalt

Die Landesabstimmungsleiterin

Hinweis zum **Volksbegehren über ein klimaneutrales Berlin ab 2030** 2235

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken, Kreuzungsbauwerk Kietz, Eisenbahnüberführung Nöldnerstraße“, Bahn-km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140 Berlin Frankfurter Allee - Rummelsburg in Berlin, Bezirk Lichtenberg 2235

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Auslegung von Plänen zum Zwecke der **Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde, Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“** im Bezirk Pankow von Berlin sowie in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg 2237

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Stromspeicher-Richtlinie Berlin 2237

Förderrichtlinie SolarPLUS 2237

Bekanntmachung der **Genehmigung des EFRE-Programms Berlins 2021 bis 2027** gemäß § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 2257

Bezirksämter 2258

Stellenausschreibungen 2266

Gerichte 2298

Nicht amtlicher Teil 2299

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Die Landesabstimmungsleiterin

**Hinweis zum Volksbegehren
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**

Bekanntmachung vom 17. August 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Die Auslegungsstellen für das Volksbegehren über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 - Bekanntmachung vom 23. Juni 2022 (ABl. S. 1547) - im Bezirk Marzahn-Hellersdorf werden am **14. September 2022** betriebsbedingt geschlossen sein. Dies betrifft folgende Auslegungsstellen:

Bürgeramt Helle Mitte, Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

Bürgeramt Marzahner Promenade, Marzahner Promenade 11, 12679 Berlin

Bürgeramt Biesdorf-Center, Elsterwerdaer Platz 3, 12683 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Planfeststellung für das Vorhaben
„Ersatzneubau Lichtenberger Brücken, Kreuzungsbauwerk Kietz,
Eisenbahnüberführung Nöldnerstraße“, Bahn-km 0,650 bis 1,500
der Strecke 6140 Berlin Frankfurter Allee - Rummelsburg in Berlin,
Bezirk Lichtenberg**

Bekanntmachung vom 9. August 2022

SBW VI GR B 11

Telefon: 90139-4125 oder 90139-3000, intern 9139-4125

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, macht das Land Berlin Folgendes bekannt:

Mit Planfeststellungsbeschluss des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde)**, vom **25. Juli 2022, Aktenzeichen: 511ppü/022-2301#005** ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt in der Zeit

vom 1. September 2022 bis einschließlich 14. September 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann **nur** nach telefonischer Terminvergabe unter den Telefonnummern 030 90296-6112/6431/6491 montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr im Dienstgebäude des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bürgerdienste und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, im Raum 2.1207 eingesehen werden.

Beim Zutritt des Dienstgebäudes sowie während der Einsichtnahme sind die aktuell vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Anruf zur Terminvergabe nach den aktuell gültigen Corona-Schutzmaßnahmen im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin.

Des Weiteren können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem 1. September 2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad:

www.eba.bund.de - Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren

oder unter dem Link:

https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1525000

eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken, Kreuzungsbauwerk Kietz, Eisenbahnüberführung Nöldnerstraße“, Bahn-km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140 Berlin Frankfurter Allee - Rummelsburg in Berlin, Bezirk Lichtenberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführungen (EÜ) Kaskelstraße beziehungsweise Kreuzungsbauwerk Kietz und der EÜ Nöldnerstraße zum Gegenstand. Damit verbunden sind die Anhebung der Streckengradienten, Anpassungen des Bahndammes, der Neubau beidseitiger Stützwände, die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Anpassung der Oberleitung, Leit- und Sicherungstechnik, TK-Anlagen und 50 Hz-Anlagen der Strecke.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen, bauzeitliche und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Lenzen der Baugruben, Errichtung von Stützwänden, Neubau einer Lärmschutzwand, bauzeitliche Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs, Baustellenverkehr und begrenzte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz

**Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung
für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke
der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde,
Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“ im Bezirk Pankow von Berlin
sowie in der Gemeinde Mühlenbecker Land
im Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung vom 15. August 2022

UMVK IV E 14-Ka

Telefon: 9025-1447/1552 oder 9025-0, intern 925-1447/1552

Der Auslegungszeitraum für das im Betreff bezeichnete Vorhaben wird aufgrund von
fehlenden und am 15. August 2022 ergänzten Unterlagen im UVP-Portal verlängert.

Die Auslegung endet nunmehr nicht am 7. September 2022 sondern am **14. September 2022**. Die Einwendungsfrist endet mit Ablauf des **14. Oktober 2022**.

Der weitere Bekanntmachungsinhalt im Amtsblatt für Berlin Nummer 31 vom 5. August 2022 (ABl. S. 2081) bleibt davon unberührt.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Stromspeicher-Richtlinie Berlin

Bekanntmachung vom 19. April 2022

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die im Amtsblatt für Berlin Nummer 26 vom 1. Juli 2022 (ABl. S. 1594) veröffentlichte
Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin
für Stromspeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage
im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 - Stromspei-
cher-Richtlinie Berlin - tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Förderrichtlinie SolarPLUS¹

Bekanntmachung vom 19. April 2022

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business
Team GmbH (IBT) mit der Umsetzung des Programms beauftragt.

Mit dem geförderten Projekt darf erst begonnen werden, wenn die IBB Business
Team GmbH bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und dass mit dem Vor-
haben auf eigenes Risiko begonnen werden darf.

¹ Nummer 6.2.3 der Förderrichtlinie wurde gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren
auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Infor-
mationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1) notifiziert.

Inhalt

1 - Ziele

2 - Informations- und Beratungsangebote

3 - Rechtsgrundlagen

4 - Europäisches Beihilferecht

5 - Fördermodule

6 - Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen

6.1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen

6.2 - Spezielle Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen

7 - Antragsberechtigte

8 - Art, Umfang und Höhe der Förderungen

8.1 - Art und Form der Zuwendung

8.2 - Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendung

9 - Verfahren

9.1 - Antrag

9.2 - Anlagen zum Antrag

9.3 - Zuwendungsbescheid

9.4 - Verwendungsnachweis

9.5 - Anlagen zum Verwendungsnachweis

9.6 - Auszahlung

9.7 - Prüfrechte

10 - Subventionsbetrug

11 - Geltungsdauer

1 - Ziele

Mit dem Masterplan Solarcity², der am 10. März 2020 vom Berliner Senat beschlossen wurde, soll der Solarausbau in Berlin voran gebracht werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich einen Anteil von mindestens 25 Prozent Solarstrom an der Bruttostromerzeugung zu erreichen.

Die Dächer von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Berlin sollen genutzt werden, um Photovoltaik (PV) zu installieren. Insbesondere sollen Dächer von Mehrfamilienhäusern verstärkt für PV-Mieterstromprojekte genutzt werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen neben den positiven Klimaschutzeffekten einen zusätzlichen Anreiz erhalten, neue Photovoltaikanlagen zu bauen. Eine finanzielle Unterstützung in Form dieser Förderung soll unabhängig von der Pflicht nach dem Solargesetz Berlin³ gewährt werden. Das Land Berlin hat erkannt, dass für den erfolgreichen Ausbau von PV unterschiedliche Förderungen zur Verfügung gestellt werden sollten, die unterschiedliche Anwendungsfälle von Solarprojekten adressieren.

Das Land Berlin nutzt mit SolarPLUS die Spielräume, die über die Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁴ hinaus bestehen.

Als Kriterien für den Erfolg der Förderrichtlinie werden festgelegt:

- Anzahl realisierter Projekte
- Anzahl und Leistung neu errichteter Photovoltaikanlagen

2 <https://www.solarwende-berlin.de/allgemein/masterplan-solarcity-berlin>

<https://www.berlin.de/sen/energie/energie/erneuerbare-energien/masterplan-solarcity/>

3 <https://www.berlin.de/sen/energie/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/artikel.1053243.php>

4 https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

2 - Informations- und Beratungsangebote

Im Rahmen des Masterplans Solarcity werden 27 Maßnahmen mit einer Vielzahl an Teilprojekten umgesetzt. Information und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Solarenergie hat dabei einen hohen Stellenwert. Interessierte können sich auf der Internetseite **Solarwende-Berlin**⁵ informieren und sich persönlich im **SolarZentrum Berlin**⁶ beraten lassen. Das SolarZentrum stellt diverse Materialien⁷, unter anderem zu Mieterstromprojekten, zur Verfügung und unterstützt bei der Umsetzung. Anbieter/-innen von Dienstleistungen und Handwerksbetriebe sind in der **Anbieterliste**⁸ zu finden.

In der **Solardachbörse**⁹ werden auf der einen Seite Dächer zur Nutzung für Solaranlagen durch Dritte angeboten, auf der anderen Seite können umsetzende Firmen ihre Leistungen anbieten. Das Land Berlin bietet hiermit eine einfache Möglichkeit Investorinnen/Investoren und Dachbesitzer/-innen schneller zusammenzubringen.

Im **Energieatlas**¹⁰ werden Solarenergiestandorte und das theoretische Potenzial einzelner Gebäude dargestellt. Mit dem hier eingebundenen **Solarrechner** kann die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage detailliert für konkrete Gebäude berechnet werden.

Zur Umsetzung von Projekten auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren Umgebung beraten die Unteren Denkmalschutzbehörden des örtlich zuständigen Bezirks¹¹.

Die Mitarbeiter/-innen der **Beratungsstelle für bauwerkintegrierte Photovoltaik**¹² bieten ein kostenfreies Beratungsangebot für den bauwerkintegrierten Einsatz von Photovoltaik - Fassaden-PV-Anlagen und dachintegrierte Lösungen unter anderem für denkmalgerechte PV.

3 - Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Förderungen sind diese Richtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBB Business Team GmbH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 - Europäisches Beihilferecht

Bei den Förderungen handelt es sich um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts. Die beihilferechtliche Freistellung der Förderungen erfolgt entweder als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage von Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹³ oder als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung¹⁴ in den jeweils geltenden Fassungen. Die jeweils in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

5 <https://www.solarwende-berlin.de/startseite>

6 <https://www.solarwende-berlin.de/solarzentrumberlin/das-solarzentrum-berlin>

7 <https://www.solarwende-berlin.de/solarzentrumberlin/informationmaterial>

8 <https://www.solarwende-berlin.de/solarzentrumberlin/anbieterliste-umsetzungspartner-finden>

9 <https://www.solarwende-berlin.de/solardachboerse>

10 <https://energieatlas.berlin.de/>

11 <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/untere-denkmalschutzbehoerden/>

12 https://www.helmholtz-berlin.de/projects/baip/index_de.html

13 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, Amtsblatt der EU, L 187/1 vom 26. Juni 2014, berichtigt L 283/65 vom 27. September 2014), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (Amtsblatt der EU, L 156/1 vom 20. Juni 2017), Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Amtsblatt der EU, L 215/3 vom 2. Juli 2020) sowie Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Amtsblatt der EU, L 270/39 vom 29. Juli 2021)

14 Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Amtsblatt der EU L 215/3 vom 7. Juli 2020)

Die Förderungen aus den **Modulen A 4 - Steuerberatungen, C 1 - Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt und C 2 - Pacht/Leasing Stromspeicher** werden als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Mit der Antragstellung haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe sie De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren erhalten haben (sogenannte De-minimis-Erklärung). Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200 000 Euro beziehungsweise für Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100 000 Euro nicht übersteigt.

Die Förderungen aus den **Modulen B - Hauselektrik, C 1 - Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen nicht um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt und D - Sonderanlagen-Boni** werden nach Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellt. Die Förderungen aus den **Modulen A 1 - Dachgutachten, A 2 - Machbarkeitsstudien und A 3 - Zähler- und Messkonzepte** werden nach Artikel 49 AGVO freigestellt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf ebenfalls keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Höhe der Förderung berücksichtigt die jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der Artikel 41 beziehungsweise 49 AGVO. Für deren Berechnung werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Bei Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeintensität werden die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁵ berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veröffentlichungs- und Informationspflichten eingehalten werden, die nach Artikel 9 AGVO vorgeschrieben sind. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission nach Artikel 12 AGVO das Recht zu prüfen.

5 - Fördermodule

Es werden Projekte gefördert, die mindestens einem der folgenden Module zuzuordnen sind. Dabei können Förderungen aus mehreren Modulen kombiniert werden.

Modul A Gutachten - Studien - Konzepte - Beratung

- A 1 Dachgutachten
- A 2 Machbarkeitsstudien
- A 3 Zähler- und Messkonzepte
- A 4 Steuerberatungen

Modul B Hauselektrik

- B 1 Messplätze
- B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen

Modul C Stromspeicher

- C 1 Kauf
- C 2 Pacht/Leasing

Modul D Sonderanlagen-Boni

- D 1 Denkmalgerechte PV
- D 2 Fassaden-PV
- D 3 Gründach-PV

¹⁵ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen nach Anhang I der AGVO erfüllen.

6 - Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen

Im Folgenden werden die für die Förderungen relevanten Begriffe definiert und die Fördervoraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen.

6.1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen

6.1.1 - Fristen und Termine

Projektbeginn

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit der zu fördernden Maßnahme **noch nicht begonnen wurde, bevor die IBB Business Team (IBT) bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden darf.** Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags zu verstehen, der die Beauftragung beinhaltet. Auch eine bindende Willenserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Vertragsschluss (zum Beispiel Bestellung oder Auftrag) wird als Vorhabenbeginn gewertet. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Liefer- oder Leistungsvertrags oder eine Bestellung beziehungsweise Auftragserteilung erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung der IBT getätigt werden darf. Die IBT wird den Antragseingang erst bestätigen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig elektronisch eingereicht wurden. Wird mit dem Projekt bereits begonnen, wenn die IBT noch nicht bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Sobald die Eingangsbestätigung der IBT bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingegangen ist, kann diese/-r auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Förderung kann aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum

Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Datum des Zuwendungsbescheides der IBT begonnen werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies bei der IBT beantragt und die IBT zustimmt.

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Die mit Zuwendungsmitteln angeschafften Investitionsgüter (zum Beispiel Zähler-schränke, Stromspeicher) müssen mindestens drei Jahre ab Abschluss der Maßnahme (siehe 9.4) zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der IBB Business Team GmbH anzuzeigen. Die Zuwendung wird zurückgefordert und ist zu verzinsen, wenn die Nutzungsdauer unterschritten wird. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nicht zu erstatten, wenn sie beziehungsweise er die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Brandschaden).

6.1.2 - Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Förderung kann mit einer Förderung aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität - das Programm zur Förderung der gewerblichen E-Mobilität in Berlin“¹⁶ kombiniert werden. Projekte, die eine Förderung aus dem Programm GründachPLUS¹⁷ erhalten könnten, werden aus dem Programm SolarPLUS, Fördermodul D 3, nicht gefördert. Eine Förderung von förderfähigen Kosten, die bereits aus anderen Förderprogrammen, zum Beispiel Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert wurden oder werden, ist ausgeschlossen.

Die relevanten beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften (Artikel 8 AGVO beziehungsweise Artikel 5 De-minimis-Verordnung) sind bei der Förderung zu beachten. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können insoweit kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,

- sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie
- mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese die höchste der nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug beziehungsweise der De-minimis- Höchstbetrag nicht überschritten wird.

¹⁶ <https://www.ibb-business-team.de/welmo.de>

¹⁷ <https://www.ibb-business-team.de/gruendachplus>

6.1.3 - Unternehmensgröße

Die Einstufung der Unternehmensgröße erfolgt nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Mittlere Unternehmen

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die mindestens 250 Mitarbeiter/-innen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.

6.1.4 - Ort der Projektdurchführung

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die in Berlin durchgeführt werden. Die Gebäude müssen ihren Standort in Berlin haben.

6.1.5 - Mieterstrom

Unter Mieterstrom wird für die Förderung nach dieser Richtlinie Strom verstanden, der von einer Photovoltaikanlage lokal zum Beispiel auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von Mieter/-innen vor Ort, das heißt ohne Netzdurchleitung an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird. Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen fällt nicht unter diese Definition. In der Praxis erzeugt und liefert die Vermieterin beziehungsweise der Vermieter den Strom oft nicht selbst, sondern betraut hiermit Dritte, denen er die entsprechenden Dachflächen zur Verfügung stellt. Bei diesen Dritten handelt es sich häufig um auf Energiedienstleistungen spezialisierte Unternehmen. Möglich ist die Mieterstromförderung auch bei sogenannten „Lieferketten“, bei denen der Vermieter die Anlage betreibt, den Strom vertraglich an einen Dritten - meist einen Energiedienstleister - weitergibt und dieser ihn an die Mieterin oder den Mieter liefert.

6.1.6 - Ausführende Unternehmen und fachgerechte Ausführung

Leistungen müssen durch Personen mit entsprechender Qualifikation auf fachgerechte Weise ausgeführt werden. In Bezug auf handwerkliche Tätigkeiten sind dies im Sinne dieser Richtlinie Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

6.1.7 - Sicherheit

Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Dächer und gegebenenfalls Fassaden statisch geeignet sind und dass - insbesondere bei Gründächern - eine Absturzsicherung vorhanden ist. Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass nur Elektrogeräte (zum Beispiel Photovoltaikmodule, Solardachziegel, Wechselrichter) von registrierten Herstellern installiert werden.¹⁸

6.1.8 - Datenerhebung und -weitergabe zum Monitoring/zur Evaluation

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der IBT

18 Gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes muss sich ein Hersteller bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte (zum Beispiel Solardachziegel, PV-Modul, Wechselrichter) in Verkehr bringt, bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren lassen (<https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/registrierung>, Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>). Ist ein Hersteller nicht registriert, darf er seine Geräte nicht in Verkehr bringen. Diese Registrierung soll die Erfassung (Sammlung und Rücknahme) und Entsorgung von Elektroaltgeräten am Lebensdauerende absichern.

und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe insbesondere auch zur Weitergabe an das Abgeordnetenhaus Berlin oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen;

- von der IBT oder der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einem von ihnen Beauftragten kontaktiert werden können, um weitergehende Auskünfte zu geben;
- die Daten des Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können;
- für die Förderung auf Grundlage von § 44 LHO in Verbindung mit Ausführungsvorschriften (Nummer 1.5.1 und 1.5.3) Daten von juristischen Personen zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Landes Berlin erfasst werden (Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der IBT und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einer von ihnen beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms sowie in anonymisierter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Einrichtungen des Landes Berlin sowie der Europäischen Union;
- die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

6.1.9 - Belange des Denkmalschutzes

Die Antragstellenden stellen sicher, dass eine Abstimmung beziehungsweise Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erfolgt, wenn es sich bei dem betroffenen Gebäude um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt oder es in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals¹⁹ liegt.

6.2 - Spezielle Begriffsbestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen

6.2.1 - Modul A Gutachten - Studien - Konzepte - Beratung

A 1 Dach-Gutachten

Ein Dach-Gutachten im Sinne dieser Richtlinie muss mindestens einen der folgenden Punkte umfassen:

- Begutachtung der Statik der Dachkonstruktion und gegebenenfalls des darunterliegenden Gebäudes inklusive des Dachaufbaus und gegebenenfalls Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dachs für die Installation einer PV-Anlage,
- Begutachtung des Zustandes und Einschätzung dazu, ob empfohlen wird, eine PV-Anlage ohne vorherige Dachsanierung zu installieren,
- Begutachtung der Eignung des Daches für die Installation einer PV-Anlage im Hinblick auf die Verschattungssituation und die Ausrichtung des Daches.

Es soll außerdem dargestellt werden, welche zusätzlichen Dachlasten durch eine Photovoltaikanlage zulässig wären. Es ist zu beurteilen, ob das bestehende Dach des Gebäudes in dem derzeitigen Zustand für die Installation einer PV-Anlage geeignet ist.

¹⁹ Gemäß § 10 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin ist die unmittelbare Umgebung eines Denkmals der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

Das Dach-Gutachten soll des Weiteren eine Aussage dazu treffen, ob von der Maßnahme ein Denkmal oder dessen nähere Umgebung betroffen ist. Auskunft hierzu können die zuständigen Denkmalschutzbehörden²⁰ erteilen.

Es werden nur Gutachten gefördert, die im Rahmen der Vorplanung für die Installation einer PV-Anlage erstellt werden. Das Dach-Gutachten muss von einer befähigten Person erstellt werden, zum Beispiel öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Dachdeckerhandwerks oder zur Statik von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner. Es werden ausschließlich Dach-Gutachten für Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, gefördert. Grundlage für die Honorarberechnung der Sachverständigen ist eine Stundenabrechnung nach Aufwand. Ein Gutachten kann von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn es befähigte Personen beschäftigt. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 2 Machbarkeitsstudien

Unter Machbarkeitsstudie im Sinne dieser Richtlinie werden Untersuchungen verstanden, in denen geprüft wird, ob und wie ein Photovoltaik-Projekt umgesetzt werden könnte. Dabei ist insbesondere auf die technische Machbarkeit einzugehen. Sie wird erstellt bevor entschieden wird, ob in eine PV-Anlage investiert werden soll. Die möglichen individuellen Risiken sind zu identifizieren, eine grobe Kostenschätzung zu erstellen und die Erfolgsaussichten abzuschätzen. Die geltenden aktuellen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen. Machbarkeitsstudien sind vor allem bei komplexen Projekten anzuraten, bei denen der Aufwand über die regelmäßigen Anforderungen einer Planung hinausgeht sowie bei Mieterstromprojekten und komplizierten PV-Projekten im Bestand.

Es werden nur Machbarkeitsstudien gefördert, die im Rahmen der Vorplanung für die Installation einer PV-Anlage erstellt werden. Bei dem geplanten Projekt muss es sich um ein Projekt für eine PV-Anlage auf einer mindestens 150 Quadratmeter großen Dachfläche handeln. Gleiches gilt für Machbarkeitsstudien bei Mieterstromprojekten. Die Machbarkeitsstudien müssen von befähigten Personen, zum Beispiel Energieberatern, erstellt werden. Studien können von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn sie befähigte Personen beschäftigen. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 3 Zähler- und Messkonzepte

Unter Zähler- und Messkonzepten im Sinne dieser Richtlinie ist ein Konzept für die Installation der Zähler zur Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (zum Beispiel Ertragszähler, Bezugszähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler, doppelte Sammelschiene) für ein Mieterstromprojekt zu verstehen.

Es werden Zähler- und Messkonzepte gefördert, damit eine Investitionsentscheidung über die für ein Mieterstromprojekt am besten geeignete Installation der Zähler (zum Beispiel Ertragszähler, Bezugszähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler) und die Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (Summenzählermodell, doppelte Sammelschiene) getroffen werden kann. In das Konzept können Smart-Meter einbezogen werden. Förderfähig sind nur Konzepte, die im Rahmen der Planung von PV-Mieterstromprojekten erstellt werden.

Die Zähler- und Messkonzepte müssen von befähigten Personen erstellt werden. Sie können von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn sie befähigte Personen beschäftigen. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen.

A 4 Steuerberatungen

Unter Steuerberatung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Beratung zur steuerlichen Veranlagung einer Photovoltaikanlage auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder einem Mehrfamilienhaus einer Wohnungseigentümergeinschaft zu verstehen. Es muss sich um eine Erstberatung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 der Steuerberatungsvergütungsverordnung²¹ zu Steuerfragen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage handeln. In der Beratung dürfen keine anderen Steuerfragen thematisiert werden.

Die Beratung muss von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater durchgeführt werden.

²⁰ <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/untere-denkmalschutzbehoerden/>

²¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/stbgebv/BJNR014420981.html>

6.2.2 - Modul B Hauselektrik

B 1 Messplätze

Unter Messplätzen im Sinne dieser Richtlinie werden Plätze oder Zählerschränke verstanden, an oder in dem die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Zähler untergebracht werden. Darunter fallen insbesondere Plätze zur Installation von Summenzählern, die für Mieterstromprojekte notwendig sind.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die technischen Voraussetzungen zur Installation eines Messplatzes für die Zähler nicht vorhanden sind oder
- vorhandene Messplätze vor dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden.

B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen

Es werden Veränderungen an der Hauselektrik im Rahmen von Mieterstromprojekten gefördert, für die ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG besteht. Es muss sich um neue Projekte handeln, das heißt die Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden.

Unter „Zusammenlegen von Hausanschlüssen“ im Sinne dieser Richtlinie wird verstanden, dass mehrere Hausanschlüsse rechnerisch (zum Beispiel Summenzählermodell) oder physikalisch in einem neuen Hausanschluss zusammengefasst werden, sofern dies für die Nutzung als Mieterstromprojekt erforderlich ist.

Der Strom, der den Mieter/-innen nicht aus der Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt wird, muss aus erneuerbaren Energien stammen. Dies ist dadurch nachzuweisen, dass der IBT der zertifizierte Grünstrom-Liefervertrag vorgelegt wird.

Die geförderten Projekte dürfen nicht dazu führen, dass die Mieten in den betreffenden Gebäuden erhöht werden. Die Zuschüsse, die nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 BGB. Fragestellungen bezüglich des anrechenbaren Anteils an Drittmitteln, sind von den Antragstellenden eigenverantwortlich zu klären.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn Mieterstromprojekte im Bestand durchgeführt werden sollen. Es werden ausschließlich Vorhaben für Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, gefördert.

6.2.3 - Modul C Stromspeicher

Stromspeicher

Ein Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die die drei folgenden, sich wiederholenden Prozesse gewährleistet:

- Laden: Einspeichern elektrischer Energie aus der PV-Anlage,
- Speichern elektrischer Energie und
- Entladen elektrischer Energie.

Beispiele für Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Batteriespeicher, Salzwasserbatterien, Redox-Flow-Systeme sowie Wasserstoffspeichersysteme mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle. Blei-Säure-Batterien sind keine Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie und werden wegen ihrer geringen Lebensdauer nicht gefördert.

Speichersystem

Das Speichersystem umfasst den Speicher, das Managementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Anschaffung und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

Für jede PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Stromspeicher auf ein System begrenzt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Die Förderung wird technologieoffen gewährt.

Gleichzeitige Installation von PV-Anlage und Speicher

Das Speichersystem kann nur gefördert werden, wenn es zusammen mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert wird. Die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage darf frühestens drei Monate vor Eingang des vollständigen elektronischen Antrages für den Stromspeicher erfolgt sein.

Speicherkapazität

Die Speicherkapazität (in Kilowattstunden - kWh) als Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Speichers. Die nutzbare Kapazität ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Bei Speichersystemen, die den von einer PV-Anlage erzeugten Strom zur Herstellung von Wasserstoff in Elektrolyseuren nutzen und in einer Brennstoffzelle rückverstromen (Wasserstoffspeichersysteme mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle), wird die Speicherkapazität (in Kilowattstunden - kWh (thermisch + elektrisch)) gemäß des Herstellerdatenblatts als Berechnungsgrundlage angesetzt. Von dem „Verhältnis Speicher - Photovoltaik-Anlage“ (siehe unten) geregelten Verhältnis ist zu Gunsten eines förderfähigen größeren Wasserstoffspeichersystems mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle ausnahmsweise abzuweichen.

Installierte Leistung der PV-Anlage

Die installierte Leistung einer PV-Anlage (in Kilowatt peak - kWp) ist die elektrische theoretisch mögliche Höchstleistung aller Module, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

Prototyp

Als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind. Prototypen werden nicht gefördert.

Verhältnis Speicher - Photovoltaik-Anlage

Die Förderung wird bis zu der Höhe gewährt, wie das Verhältnis der installierten Leistung der neu zu errichtenden PV-Anlage zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp je 1 kWh beträgt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität wird nicht gefördert.

Wird eine bereits bestehende PV-Anlage erweitert, so bezieht sich das Verhältnis 1,2 kWp 1 kWh auf die gesamte PV-Anlage und nicht auf den neu zu errichtenden Teil. Eine Erweiterung muss mindestens 20 % der bisher genutzten Fläche umfassen.

Von dem Mindestinstallationsverhältnis von 1,2 kWp Nennleistung der PV-Anlage zu 1 kWh Speicherkapazität des Speichers kann zu Gunsten eines förderfähigen größeren Stromspeichers abgewichen werden, sofern der Strom nachweislich für Elektromobilität genutzt wird. Die Förderung kann auch mit einer Förderung aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität - das Programm zur Förderung der gewerblichen E-Mobilität in Berlin“²² kombiniert werden.

Netzdienlichkeit

Die Kombination von Photovoltaik-Anlage und Speichersystem soll dazu dienen zusätzliche Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten zu vermeiden, deshalb sollen die Systeme „netzdienlich“ sein.

Von einer Netzdienlichkeit ist auszugehen, wenn:

- entweder die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt oder
- geeignete technische Hilfsmittel (sogenannte Energiemanagementsysteme) genutzt werden, um die am Netzanschlusspunkt eingespeiste Leistung auf 70 % der installierten Leistung der PV-Anlagen zu begrenzen. Die Leistungsbegrenzung muss für die Mindestdauer der zweckentsprechenden Verwendung des Speichers (drei Jahre ab Datum des Zuwendungsbescheides) bestehen. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu überprüfen.

²² <https://www.ibb-business-team.de/welmo>

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Speichersystems müssen die existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien sowie die weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Hierzu gehören beispielsweise der Sicherheitsleitfaden Li-Ionen-Hausspeicher, der Effizienzleitfaden für PV-Speichersysteme und die Normen und Anwendungsregeln VDE-AR-E 2510-2, VDE-AR-E 2510-50, IEC 62619, VDE-AR-N 4105 und der FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Ausgabe, DIN 62109.

Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme des Speichersystems

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme des Speichersystems ist durch eine geeignete Fachkraft durchzuführen. Eine geeignete Fachkraft ist eine beim Netzbetreiber eingetragene Elektroinstallateurin beziehungsweise ein eingetragener Elektroinstallateur beziehungsweise Elektrofachbetrieb. Die Registrierungsnummer ist der IBB Business Team GmbH vorzulegen.

Zeitwertersatzgarantie

Für das Speichersystem muss eine vom Hersteller garantierte Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen.

Sicherung der Rücknahme und des Recyclings der Speichersysteme am Lebensdauerende

Im Hinblick auf Ressourcenschonung und Reduzierung von Umweltauswirkungen der Speichersysteme am Lebensdauerende ist ein umfassendes Recycling von hoher Bedeutung. Um mögliche Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu vermeiden, ist daher insbesondere die Einhaltung der Registrierungspflicht gemäß Paragraph 4 des Batteriegesetzes (BattG) zu beachten. Dies soll die Rücknahme von Industrie-Altbatterien am Lebensdauerende und ihr Recycling absichern. So müssen sich Hersteller von Industriebatterien, bevor sie Batterien in Verkehr bringen, mit der Marke und der jeweiligen Batterieart von der stiftung ear²³ registrieren lassen. Bestandteil der Registrierung ist eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach Paragraph 8 BattG entsprechenden Rückgabemöglichkeit und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten.²⁴

Mitwirkungspflicht bei der Erfolgskontrolle

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet bis zum Ende der Nutzungszeit (drei Jahre ab Datum des Zuwendungsbescheides), notwendige Daten (Ertrag in kWh/Monat insgesamt, Eigenverbrauch in kWh/Monat, eingespeiste Strommenge in kWh/Monat, Erfahrungen und Hemmnisse bei der Projektumsetzung) zur Nutzung des kombinierten Stromspeicher-Photovoltaikanlagensystems im Falle einer Evaluierung zur Verfügung zu stellen.

C 2 Pacht/Leasing

Eine Förderung ist auch in dem Falle möglich, in dem kein Eigentum am Speicher erworben wird. Gefördert werden sämtliche Modelle, wie Pacht-, Miet- oder Leasingmodelle, in denen ein dauerhafter Betrieb in dem Gebäude der Antragstellenden sichergestellt ist. In dem Pacht-, Miet- oder Leasingvertrag muss eine Sonderzahlung im ersten Jahr der Vertragslaufzeit vereinbart werden, die mindestens so hoch sein muss wie die Zuwendungssumme. Der Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Antragstellenden die Bedingungen der De-minimis-Verordnung - Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren maximal 200 000 Euro - erfüllen (siehe unter Nummer 4 dieser Richtlinie).

6.2.5 - Sonderanlagen-Boni

D 1 Denkmalgerechte PV

Eine Förderung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Gebäude, auf dem eine PV-Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, das

²³ <https://www.stiftung-ear.de>

²⁴ Hintergrund: Industrie-Altbatterien (beispielsweise Akkus zur Speicherung von Erneuerbaren Energien) können von Endnutzern bei den Vertreibern dieser Batterieart kostenfrei zurückgegeben werden. Teilweise beteiligen sich auch kommunale Sammelstellen freiwillig an der Sammlung von Industrie-Altbatterien.

in der Denkmalliste Berlin²⁵ eingetragen ist oder wenn es sich um ein Gebäude im Umfeld eines Denkmals handelt. Die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde muss vorliegen.

Bei dem Einsatz von PV-Anlagen, die konventionelle Dachdeckungen ersetzen, muss sichergestellt werden, dass durch die Ausführung die konstruktive Dachabdichtung gewährleistet ist. Förderfähig ist die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigte Ausführung, insbesondere die im Folgenden genannten:

Solardachziegel

Unter Solardachziegeln im Sinne dieser Richtlinie sind Elemente zu verstehen, die die Aufgaben eines Dachziegels übernehmen und mit denen gleichzeitig Strom aus Sonnenenergie erzeugt werden kann.

Indach-PV-Anlagen

Unter Indach-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaikanlagen zu verstehen, die anstelle der Dachdeckung oder sonstigen wasserführenden Schicht in das Dach integriert werden.

Solare Dachbahnen

Solare Dachbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind Dachbahnen, die zur Stromerzeugung genutzt werden und gleichzeitig das Dach abdichten.

Farblich angepasste PV-Anlagen

Farblich angepasste PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaikmodule, die farblich an die Farbe des vorhandenen Dachs angepasst werden, um das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend zu erhalten.

D 2 Fassaden-PV

Unter Fassaden-PV im Sinne dieser Richtlinie wird eine PV-Anlage verstanden, die als Teil der Gebäudehülle in die Fassade des Gebäudes funktionell oder gestalterisch integriert ist.

Es werden Fassaden-PV-Anlagen gefördert, für die alle baurechtlichen und gegebenenfalls denkmalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

D 3 Gründach-PV

Unter „Gründach-PV“ im Sinne dieser Richtlinie wird die gleichzeitige Nutzung einer (Teil-)Dachfläche für eine Grünfläche und eine Photovoltaikanlage verstanden.

Die Kombination von Gründach und PV-Anlagen wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch gleichzeitig realisiert werden. Es werden nur Projekte gefördert, in denen PV-Anlagen über extensiv genutzten Gründächern neu angelegt werden. Projekte, die eine Förderung aus dem Programm GründachPLUS²⁶ erhalten könnten, werden aus dem Programm SolarPLUS nicht gefördert.

7 - Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigten werden im Folgenden für die Module aufgeführt. Natürliche Personen (private Antragstellerinnen und Antragsteller) können Unternehmen bevollmächtigen, den Antrag für sie zu stellen.

Für die Module:

A 1 Dachgutachten

A 2 Machbarkeitsstudien

A 3 Zähler- und Messkonzepte

B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen

D 3 Gründach-PV

- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Eigentümer/-innen oder sonstige Verfügungsberechtigte selbstgenutzter oder vermieteter Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeimmobilien sind, wie zum Beispiel

²⁵ <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>

²⁶ <https://www.ibb-business-team.de/gruendachplus>

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern,
- Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind
- Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeeinheiten,
- Wohnungsbaugenossenschaften sowie -gesellschaften von Mietwohnungen,
- Vereine, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwa für Wohn-, Alten- und Pflegeheime,
- Unternehmen der Immobilienwirtschaft
- Energiedienstleistungsunternehmen und Energieversorger, die Dächer zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage pachten (Ein Nachweis dafür, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer zugestimmt hat, ist einzureichen.),
- Anstalten öffentlichen Rechts.

Für das Modul

A 4 Steuerberatungen

- Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern und
- Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind

Für die Module

B 1 Messplätze

C Stromspeicher

D 1 Denkmalgerechte PV

D 2 Fassaden-PV

- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Eigentümer/-innen oder sonstige Verfügungsberechtigte selbstgenutzter oder vermieteter Gebäude sind wie zum Beispiel
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern,
 - Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeeinheiten,
 - Wohnungsbaugenossenschaften sowie -gesellschaften von Mietwohnungen,
 - Vereine, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwas für Wohn-, Alten- und Pflegeheime,
 - Unternehmen der Immobilienwirtschaft.
- Energiedienstleistungsunternehmen und Energieversorger, die Dächer zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage pachten (Ein Nachweis dafür, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer zugestimmt hat, ist einzureichen.),
- Anstalten öffentlichen Rechts.

Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wurde. Ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren darf bis zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung nicht eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragstellende und - sofern sie juristische Personen sind - für Inhaber/-innen juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabeordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Auf die weiteren beihilferechtlichen Voraussetzungen unter Nummer 4 wird verwiesen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO (siehe 4 Europäisches Beihilferecht).

8 - Art, Umfang und Höhe der Förderungen

8.1 - Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Dabei sind folgende Finanzierungsarten festgelegt:

Modul	Finanzierungsart
A 1 Dachgutachten A 2 Machbarkeitsstudien A 3 Zähler- und Messkonzepte B Hauselektrik C 1 Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen nicht um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt D Sonderanlagen-Boni	Anteilsfinanzierung
C 1 Kauf Stromspeicher, sofern es sich bei den Antragsteller/-innen um Eigentümer/-innen von Ein- und Zweifamilienhäusern handelt C 2 Pacht/Leasing Stromspeicher	Festbetragsfinanzierung
A 3 Steuerberatungen	Vollfinanzierung

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

8.2 - Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modul	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöhe (brutto)
A 1 Dachgutachten A 2 Machbarkeitsstudien A 3 Zähler- und Messkonzepte	Kosten für die Erstellung des Gutachtens bzw. der Studie bzw. des Konzeptes	natürliche Personen/kleine Unternehmen: 65% mittlere Unternehmen: 55% große Unternehmen: 45% Dachgutachten sowie Zähler- und Messkonzepte maximal 5.000 € Machbarkeitsstudien maximal 15.000 €
A 4 Steuerberatungen	Kosten der Erstberatung	pauschal 226,10 €
B 1 Messplätze	• Kosten für die Messplätze (z. B. Zählerschränke) • Planungsleistungen	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65% mittlere Unternehmen: 55% große Unternehmen: 45% maximal 10.000 €
B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen	• Kosten für den Rückbau von alten Hausanschlüssen und Erneuerung bzw. Verstärkung eines bestehenden Hausanschlusses sowie Materialkosten für ggf. stärkere Kabel • Arbeitsaufwand • Planungskosten	natürliche Personen/kleine Unternehmen: 65% mittlere Unternehmen: 55% große Unternehmen: 45% maximal 5.000 €
C 1 Kauf Stromspeicher	• Investitionskosten für den Stromspeicher • Investitionskosten für das Energiemanagementsystem • Investitionskosten für Batteriewechselrichter bzw. zwei Drittel der Investitionskosten für Hybridwechselrichter, • Kosten für die Installation des Speichers, des Energiemanagementsystems und des Wechselrichters	Eigentümer:innen von Ein- und Zweifamilienhäusern: 300 Euro je kWh maximal 15.000 € Eigentümer:innen von Mehrfamilienhäusern, kleine Unternehmen: 65% mittlere Unternehmen: 55% große Unternehmen: 45% maximal 30.000 €
C 2 Pacht/Leasing Stromspeicher	Förderung je Kilowattstunde Speicherkapazität des Speichers	300 Euro je kWh maximal 15.000 €

Modul	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöhe (brutto)
D.1 Denkmalgerechte PV	Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45% maximal 15.000 € maximal 100 Förderfälle insgesamt
D.2 Fassaden-PV	Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45% maximal 30.000 € maximal 100 Förderfälle insgesamt
D.3 Gründach-PV	Mehrkosten der PV-Anlage auf einem Gründach gegenüber Standard-PV-Anlage (z. B. für höhere Unterkonstruktionen)	natürliche Personen, kleine Unternehmen: 65 % mittlere Unternehmen: 55 % große Unternehmen: 45% maximal 15.000 € maximal 100 Förderfälle insgesamt

9 - Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO), Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesem Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9.1 - Antrag

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH beauftragt das Förderprogramm umzusetzen. Anträge sind ausschließlich elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen (<https://www.ibb-business-team.de>).

Der Antrag wird im elektronischen Antragsportal der IBB Business Team GmbH angelegt. Er gilt erst als eingereicht, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, alle notwendigen Unterlagen hochgeladen wurden, er gespeichert und im Antragssystem abgesandt wurde. Sobald der Antrag vollständig elektronisch übermittelt wurde, bestätigt die IBB Business Team GmbH per E-Mail, dass der Antrag eingegangen ist und die/der Antragsteller/-in auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen darf.

9.2 - Anlagen zum Antrag

Zusammen mit dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen im Antragsportal der IBB Business Team GmbH hochzuladen. Die IBT kann weitere zusätzliche Unterlagen anfordern.

Ist die/der Antragsteller/-in ein Unternehmen, muss die Größe des Unternehmens nachgewiesen werden.

Von natürlichen Personen (Eigentümer/-innen von Ein- oder Zweifamilienhäusern, private Eigentümer/-innen von Mehrfamilienhäusern)

- De-minimis-Erklärung (siehe 4.)

Bei Anträgen zu A 1 Dachgutachten, A 2 Machbarkeitsstudien und A 3 Zähler- und Messkonzepte

- Angebot für das Gutachten, die Studie oder das Konzept beziehungsweise bei Eigenleistung eine Kalkulation des Stundenumfanges und des Stundensatzes

Bei Anträgen zu A 4 Steuerberatung

- keine weiteren Unterlagen

Bei Anträgen zu B 1 Messplätze

- Begründung, warum ein neuer Messplatz notwendig ist
- Kostenvoranschlag für den neuen Messplatz

Bei Anträgen zu B 2 Zusammenlegung von Hausanschlüssen

- Plan, aus dem die derzeitigen Hausanschlüsse ersichtlich sind
- Kalkulation der Kosten für die Zusammenlegung von Hausanschlüssen oder Kostenvoranschlägen

Bei Anträgen zu C Stromspeicher

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp), für die die Nutzung eines Speichersystems geplant ist
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung des Speichers über drei Jahre
- Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Speichers
- Angebot, Bestellung oder Kaufvertrag für das PV-Anlagensystem

- gegebenenfalls Baugenehmigung für die Errichtung der PV-Anlage²⁷ (zum Beispiel für PV-Anlagen auf Hochhäusern, gebäudeunabhängige PV-Anlagen mit einer Höhe über 3 m oder einer Gesamtlänge von mehr als 9 m)
- Nachweis über die Erfüllung der Registrierungspflichten des Herstellers gemäß § 4 BattG durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Registrierungsbestätigung der stiftung ear)
- Nachweis dafür, dass für die zum Speichersystem zugehörigen Elektrogeräte die Registrierungspflichten des Herstellers gemäß § 6 ElektroG erfüllt werden. Dies kann durch Vorlage der WEEE-Registrierungsnummer²⁸ erfolgen. Diese sollten auf Datenblättern oder Rechnungen zum Gerät aufgeführt sein beziehungsweise durch Nachfrage beim Hersteller benannt werden können
- gegebenenfalls Zulassungsbescheinigung für das Elektrofahrzeug oder ein Nachweis über die Installation einer oder mehrerer Ladesäulen

Zusätzlich bei Anträgen zu C 1 Kauf Speicher

- Angebot für das Speichersystem

Zusätzlich bei Anträgen zu C 2 Pacht/Leasing Speicher

- Vertragsentwurf für den Nutzungsvertrag über das Speichersystem

Bei Anträgen zu D 1 Denkmalgerechte PV

- Genehmigung des Denkmalschutzamtes
- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp)
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der PV-Anlage über drei Jahre
- Angebot für die geplante denkmalgerechte PV-Anlage

Bei Anträgen zu D 2 Fassaden-PV

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp)
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der Fassaden-PV-Anlage über drei Jahre
- Fassadenansicht/-en, aus denen ersichtlich wird, auf welchen Flächen die Fassaden-PV-Anlage installiert werden soll
- Angebot für die Fassaden-PV-Anlage

Bei Anträgen zu D 3 Gründach-PV

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp)
- Verpflichtungserklärung zur Nutzung der PV-Anlage über drei Jahre
- Dachaufsicht mit grober Darstellung der Fläche, die für die Kombination eines Gründaches mit einer PV-Anlage genutzt werden soll
- Angebot für die Gründach-PV-Anlage
- Bestätigung, dass das Projekt nicht aus dem Programm GründachPLUS gefördert wird

9.3 - Zuwendungsbescheid

Die IBB Business Team GmbH entscheidet mit elektronischem Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird. Die Zuwendungsempfänger werden per E-Mail darüber benachrichtigt, dass der Bescheid im elektronischen Antragssystem abrufbar ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen²⁹ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die IBT kann darüber hinausgehende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufnehmen.

9.4 - Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger reicht bei der IBB Business Team GmbH bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes im elektronischen Antragssystem einen Verwendungsnachweis ein. Der

²⁷ Im Regelfall ist nach der Bauordnung Berlin keine Baugenehmigung notwendig.

²⁸ Waste of Electrical and Electronic Equipment; deutsch: Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall

²⁹ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Projekte gelten als abgeschlossen, wenn

- für die Module A 1, A 2, A 3 die Gutachten, Studien beziehungsweise Konzepte fertig gestellt sind,
- für das Modul A 4 die Steuerberatung stattgefunden hat,
- für die Module B 1 und B 2 die Bauarbeiten abgeschlossen wurden,
- für die Module C 1 und C 2 der Speicher in Betrieb genommen wurde,
- für die Module D 1, D 2 und D 3 die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde.

9.5 - Anlagen zum Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen im elektronischen Antragssystem der IBB Business Team GmbH hochgeladen werden:

- Kurzer Bericht über Umsetzung des Projektes (insbesondere Zeitraum/-punkt der Umsetzung, gegebenenfalls Inbetriebnahme). Es ist das Formular zu verwenden, das im elektronischen System der IBT zu finden ist.
- Zusammenstellung der Ausgaben. Es ist das Formular zu verwenden, das im elektronischen System der IBT zu finden ist.
- Gegebenenfalls weitere von der IBB Business Team GmbH vorgeschriebene Unterlagen.

Zusätzlich sind die folgenden Unterlagen zu den einzelnen Modulen hochzuladen:

A 1 Dachgutachten

- Dachgutachten
- Rechnung für das Dachgutachten oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 1 Dachgutachten) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundennachweis und des Stundensatzes

A 2 Machbarkeitsstudie

- Machbarkeitsstudie
- Rechnung für die Machbarkeitsstudie oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 2 Machbarkeitsstudie) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundenachweis und des Stundensatzes

A 3 Zähler- und Messkonzepte

- Zähler- und Messkonzept
- Rechnung für das Zähler- und Messkonzept oder bei Eigenleistungen (vergleiche 6.2.1 A 3 Zähler- und Messkonzepte) eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundenachweis und des Stundensatzes

A 4 Steuerberatung

- Rechnung für die Steuerberatung

B 1 Messplätze

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage
- Rechnung für den Messplatz

B 2 Zusammenlegen von Hausanschlüssen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage
- Nachweis, dass für die Anlage die Mieterstromzulage gezahlt wird
- Rechnung/-en für das Zusammenlegen von Hausanschlüssen

C Stromspeichern

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage und das Stromspeichersystem
- Registrierungsnummer der Elektroinstallateurin beziehungsweise des Elektroinstallateurs beziehungsweise des Elektrofachbetriebs

- einen kurzen, formlosen Bericht über Erfahrungen und Hemmnisse bei der Installation des Speichers und der PV-Anlage

C 1 Kauf Speicher

- die Rechnung für den Kauf des Speichers inklusive der für den Betrieb notwendigen Komponenten sowie gegebenenfalls für die prognosebasierte Betriebsstrategie oder der Pacht- oder Leasingvertrag, welcher Auskunft über die Laufzeit und Größe gibt.

C 2 Pacht/Leasing Speicher

- Nutzungsvertrag über das Speichersystem

D Sonderanlagen-Boni

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage
- Rechnung für die PV-Anlage
- Fotos von der Anlage

9.6 - Auszahlung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Auszahlung im elektronischen System der IBT anfordern. Die IBT veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises in der Höhe, in der die Kosten als zuwendungsfähig anerkannt wurden.

9.7 - Prüfrechte

Die IBB Business Team GmbH, die für Energie zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr oder der IBB Business Team GmbH beauftragte Institution sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege einzusehen und zu prüfen. Handelt es sich um ein Unternehmen, dürfen auch Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen und geprüft werden. Sie dürfen außerdem Ortsbesichtigungen durchführen und Auskünfte zu dem mit Zuwendungsmitteln finanzierten Investitionen, Gutachten, Studien, Konzepten oder Beratungen verlangen.

10 - Subventionsbetrug

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind, soweit sie für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2, 3, und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Die subventionserheblichen Tatsachen werden den Antragstellenden vor der Bewilligung einzeln und konkret benannt. Antragstellende müssen mit dem Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben. Sollten sich die subventionserheblichen Tatsachen während der Laufzeit der Richtlinie ändern, muss die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies der IBB Business Team GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitteilen.

11 - Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2023 bei der IBB Business Team GmbH eingehen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist berechtigt, diese Förderrichtlinie jederzeit an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen zur Klarstellung oder Behebung von Regelungslücken möglich. Außerdem kann die Richtlinie jederzeit von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgehoben werden.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Bekanntmachung der Genehmigung
des EFRE-Programms Berlins 2021 bis 2027
gemäß § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bekanntmachung vom 26. August 2022

WiEnBe IV C 1

Telefon: 9013-8319 oder 9013-0, intern 913-8319

Das Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027 wurde am 1. Juni 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für dieses Programm wurde gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Gemäß § 44 UVPG werden das genehmigte Programm, der nach § 40 UVPG erstellte Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Unterlagen stehen im Internet zur Einsichtnahme und zum Download unter der folgenden Adresse:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-struktur-fonds/efre-foerderperiode-2021-2027/>

zur Verfügung.

Gemäß § 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird auf eine zusätzliche öffentliche Auslegung der Unterlagen verzichtet; die Unterlagen können jedoch auf Anfrage zur Einsichtnahme übersandt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an Herrn Christian Keune (Telefon: 9013-8494, E-Mail: Christian.Keune@senweb.berlin.de).

Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 4 UVPG:

Gegen die Entscheidung über die Annahme des EFRE-Programms des Landes Berlin kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einlegen.

Steglitz-Zehlendorf

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 29. Juni 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 29. Juni 2022 beschlossen, das Flurstück mit dem Flurstückskennzeichen 84, Flur 8, Gemarkung Zehlendorf, gelegen an der **Clayallee 244** in Berlin Steglitz-Zehlendorf gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes einzuziehen.

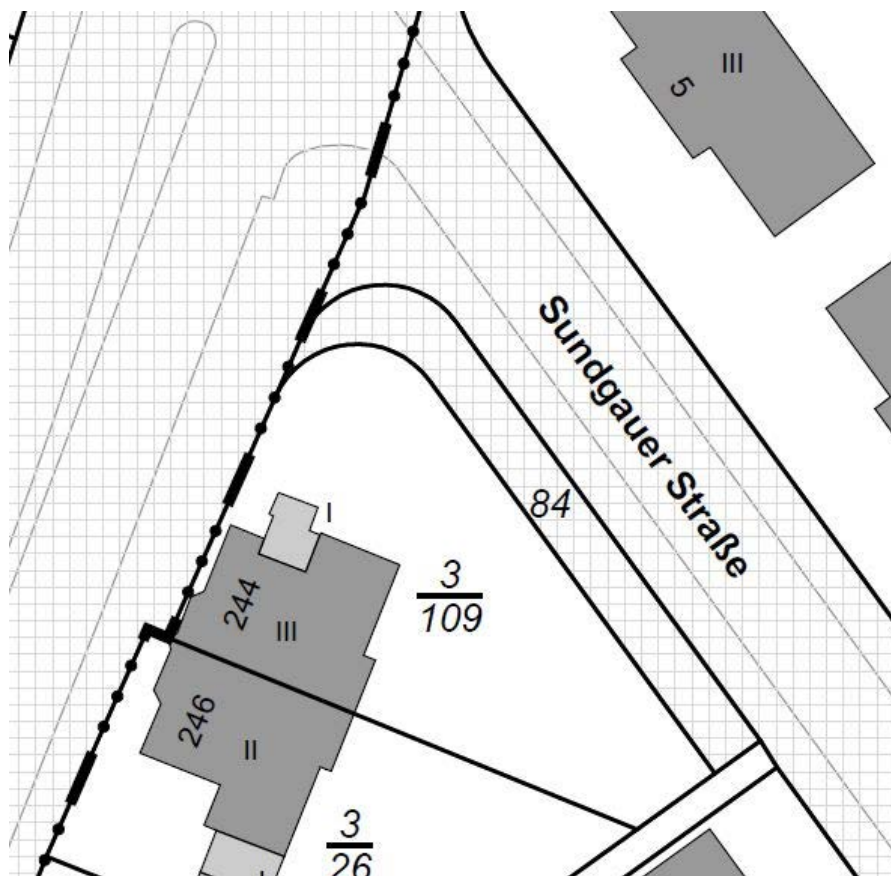
Dieses Flurstück war eine bislang dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, wird jedoch künftig für diesen Zweck nicht mehr genutzt.

Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.15, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), vorgebracht werden.



Quelle: Geobasisdaten online

**Einziehung von öffentlichem Straßenland
Kleinmachnower Weg 1**

Bekanntmachung vom 4. Juli 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 4. Juli 2022 beschlossen, das Flurstück mit dem Flurstücks Kennzeichen 1565, Flur 11, Gemarkung Zehlendorf, 88 m² groß, gelegen am **Kleinmachnower Weg 1**, Berlin Steglitz-Zehlendorf gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes einzuziehen.

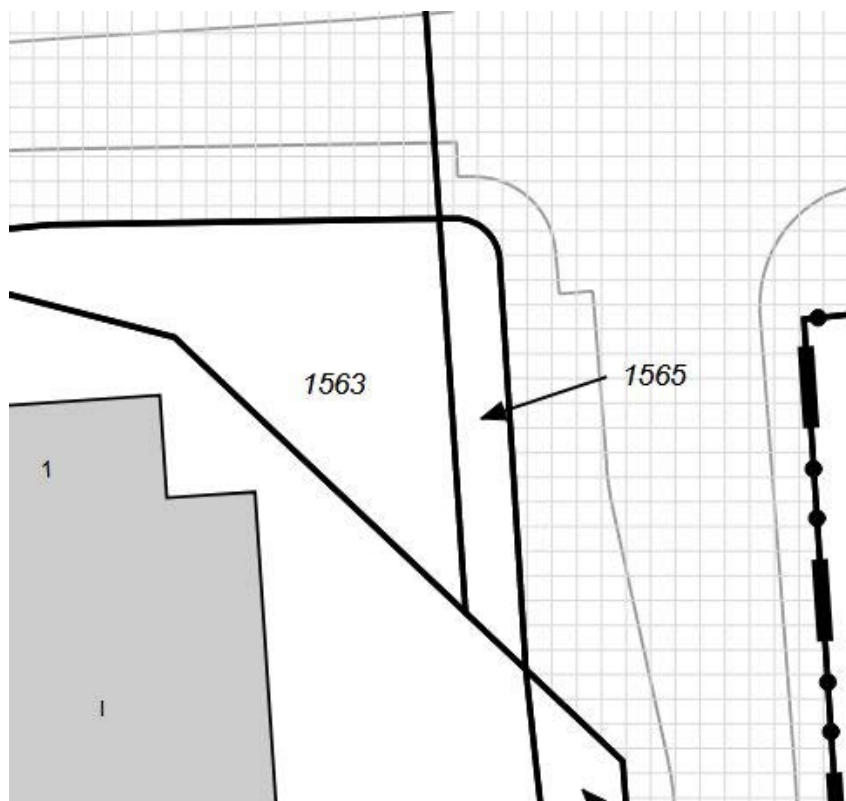
Dieses Flurstück war eine bislang eine, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, wird jedoch künftig für diesen Zweck nicht mehr genutzt.

Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.15, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), vorgebracht werden.



Quelle: Geobasisdaten online

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. Juni 2022

StraGrün V 13

Telefon: 90277-2324 oder 90277-0, intern 9277-2324

Es ist beabsichtigt, folgende im beigefügten Plan rot markierten Flurstücke, gelegen im **Rumeyplan - West** in Berlin-Tempelhof, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen:

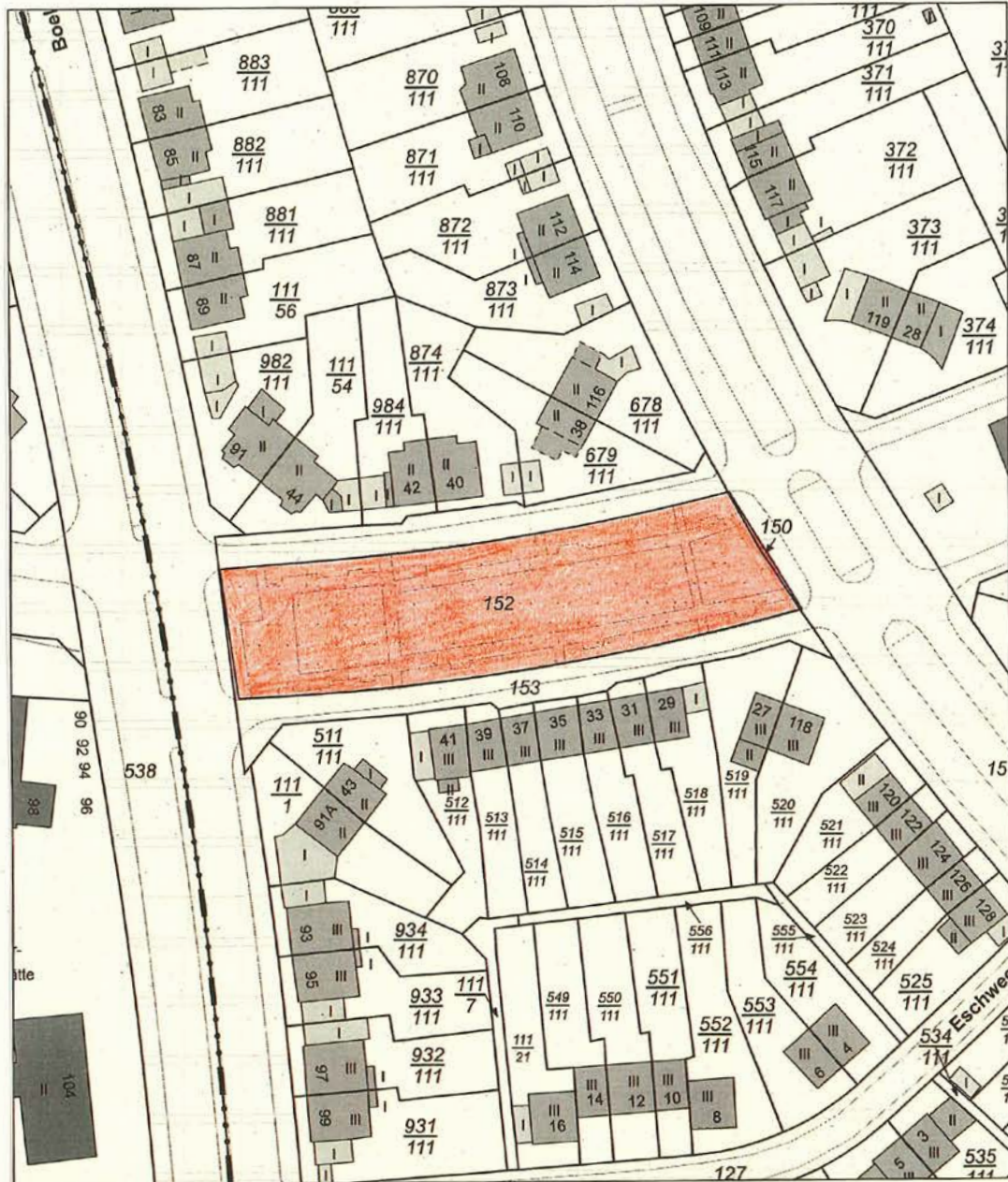
- **Flurstück 150 mit einer Größe von 14 m² und**
- **Flurstück 152 mit einer Größe von 2 303 m².**

Die durch Neuvermessung gebildeten Flurstücke gehören nunmehr zur Grünanlage.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Postanschrift: 10820 Berlin, Dienstgebäude, Zimmer E.07, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Liegenschaftskataster-Geobasisdaten Online)



 einzuziehende Flächen

Tempelhof-Schöneberg

**Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans 7-L-6
„Landschaftspark Marienfelde“**

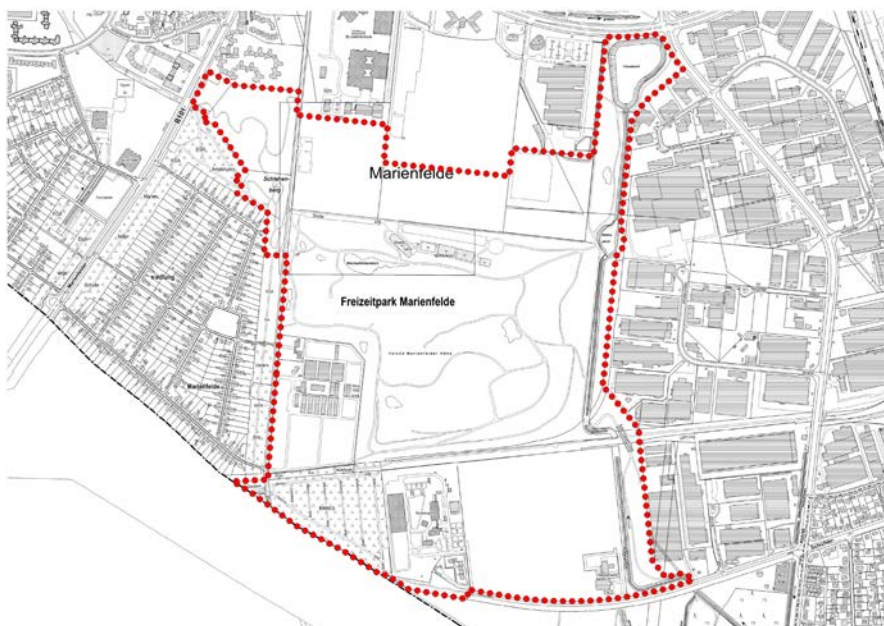
Bekanntmachung vom 26. Juli 2022

Um216

Telefon: 90277-6017 oder 90277-0, intern 9277-6017

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2022 beschlossen, den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen **Landschaftsplans 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“** zu ändern. Der geänderte Geltungsbereich umfasst den in der beiliegenden Karte durch eine unterbrochene Linie gekennzeichneten Bereich. Teilflächen des Grundstücks Nahmitzer Damm 12, Flurstücke entlang des Königsgrabens sowie östliche Teile des Grünzugs „Güteraußenring“ werden aus dem ursprünglichen Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen.

Das Ziel des Landschaftsplans besteht in der Sicherung und Qualifizierung der naturschutzfachlich wertvollen Grün- und Freiflächen für den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild sowie die Erholung. Mit der Durchführung ist das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg beauftragt.



Quelle: Geoportal Berlin/K5 SW, BA Tempelhof-Schöneberg

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 17. August 2022

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Adlershof		
Radickestraße Wassermannstraße	6 87, 89, 91	- 87, 89, 91
Ortsteil Altglienicke		
Ewaldstraße	106	106 C, 106 D
Grünauer Straße Normannenstraße	7 1	7, 8 -
Schönefelder Chaussee	82	82, 82 A
Schwalbenweg	-	47
Ortsteil Bohnsdorf		
Glienicker Straße	-	521
Ortsteil Johannisthal		
Sterndamm Winckelmannstraße	85, 87 6	87 2
Stubenrauchstraße	-	61 A
Ortsteil Köpenick		
Dornröschenstraße	29	29, 29 A
Ortsteil Müggelheim		
Siedlung Schönhorst (Feldstraße)	-	42
Ortsteil Niederschöneide		
Fennstraße Britzer Straße	1 26	1, 1 A 26
Ortsteil Oberschöneide		
Firlstraße Wilhelminenhofstraße	39 42	39 42 A, 42 B
Klarastraße Wilhelminenhofstraße	13 44 A	13 44 A, 44 B
Wilhelminenhofstraße	52, 54	52, 53, 54
Edisonstraße Zeppelinstraße	29 2	29, 29 A 2
Ortsteil Rahnsdorf		
Wiesenstraße	27 C	27 C, 27 D
Ortsteil Schmöckwitz		
Miersdorfer Straße	20	20, 20 A
Schappachstraße	-	11 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 18. August 2022

Stapl 210

Telefon: 90297-2614 oder 90297-0, intern 9297-2614

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **9-56 VE** vom 20. Juli 2022 für das Gelände zwischen Anne-Frank-Straße, Nelkenweg, Mohnweg und Ortolfstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Fachgutachten und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:**

Verkehrsaufkommen und Prognosen für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung, Lärmsituation aufgrund des vorhandenen und zukünftigen Verkehrsaufkommens, passive Lärmschutzmaßnahmen, Gewerbelärm, bioklimatische Auswirkungen (Besonnung und Belüftung), Erholungspotential (öffentliche nutzbare Grünfläche mit Kinderspielplatz, Freiraum- und Aufenthaltsqualitäten);

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Biotopbewertung einschließlich Baumbewertung und Biotopverlust, Auswirkungen auf Lebensräume geschützter und streng geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Schmetterlinge), Freiflächengestaltung;

- **Schutzgut Fläche und Boden:**

Flächenverbrauch, Bodenversiegelung in Folge der Bebauung, Bodenbelastung;

- **Schutzgut Wasser:**

Einflüsse auf die Versickerung des Niederschlagswassers, das Grundwasser und die Grundwasserneubildung, Grundstücksentwässerung;

- **Schutzgut Klima/Luft:**

Einflüsse auf stadtklimatische Funktionen und Lufthygiene; erneuerbare Energien (Solaranlagen);

- **Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild:**

Veränderung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung unter Berücksichtigung von Begrünungsmaßnahmen;

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Planauswirkungen auf Denkmale in der Umgebung;

- **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen (extensive Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Pflanzgebote, planexterne Ausgleichsmaßnahme Dahlwitzer Landstraße 5), Eingriffsbewertung unter Berücksichtigung bestehender Baurechte.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Zeit

vom 5. September 2022 bis einschließlich 5. Oktober 2022

im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Eingangsbereich, Rudower Chaussee 4, 12489 Berlin, Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten.

Bitte beachten Sie bei den Hinweisen zu den aktuellen Erreichbarkeiten der Ämter in Treptow-Köpenick unter Stadtentwicklungsamt die Sicherheitsmaßnahmen unter den Hinweisen zu Vor-Ort-Terminen im Stadtentwicklungsamt:

<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/hinweise/artikel.913251.php>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf **9-56 VE** können während des oben genannten Auslegungszeitraumes auch im Internet unter:

www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/bebauungsplaene/bebauungsplan.1236328.php

oder über die Beteiligungsplattform:

www.mein.berlin.de

eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.